

1.) Veranstalter

Landkreis Stade Straßenverkehrsamt Postfach 21677 Stade Fax: 04141/12-3619 E-Mail: verkehr@landkreis-stade.de	Frau, Herr, Verein (genaue Bezeichnung), Firma
	ggf. Name des abweichenden Postempfängers
	Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)
	Tel. Nr.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____
	verantwortlicher Leiter der Veranstaltung Name: _____ Tel. Nr.: _____

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur übermäßigen Straßenbenutzung

2.) Ich/Wir beantrage(n) gemäß § 29 Abs. 2 StVO die Erlaubnis zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Name und Art der Veranstaltung:	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>bei Umzügen</p> <p><input type="checkbox"/> Fußgruppen</p> <p><input type="checkbox"/> Festwagen (Anzahl: _____)</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit Personen auf Anhängern</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> ohne Personen auf Anhängern</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige _____</p>
Veranstaltungsort:	_____
Datum/Zeitraum der Veranstaltung: (bei Umzügen/Rallyes/Fahrten mit Beginn und Ende/Uhrzeit):	_____
voraussichtliche Teilnehmerzahl:	Personen: _____ Fahrzeuge: _____
<u>nur bei Umzügen/Rallyes/Fahrten</u>	
Streckenverlauf/Marschweg: unter Beifügung eines Lageplanes mit Streckenverlauf/Marschweg	
Startweise (Anzahl/Zeitabstand):	

<p>Sind verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich?</p> <p>unter Beifügung einer Skizze/Lageplan in dem die Bereiche der einzelnen Verkehrsführungen eingetragen sind</p>	<p>Straßensperrungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Zeitraum der Sperrung: Beginn: _____ Ende: _____</p> <p>zu sperrende Straßen: _____ _____</p> <p>(bei unterschiedlichen Sperrzeiten der Straßen bitte Auflistung der einzelnen Sperrungen beifügen)</p> <p>Sonstige Verkehrsregelungen (z.B. Halteverbote): _____ _____</p> <p>Zeitraum der Verkehrsregelung: Beginn: _____ Ende: _____</p> <p>Sind Buslinien von der Verkehrsregelung/Sperrung betroffen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Bemerkungen:</p>	
<p>Stellungnahme der Gemeinde/Samtgemeinde:</p> <p>(Stempel und Unterschrift)</p>	<p><input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken: _____ _____</p> <p>Anmerkungen/Auflagen: _____ _____</p>
<p>Stellungnahme der Polizei:</p> <p>(Stempel und Unterschrift)</p>	<p><input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken: _____ _____</p> <p>Anmerkungen/Auflagen: _____ _____</p>

Erklärung/Belehrung:

- Diesem Antrag ist eine Veranstaltererklärung des Veranstalters beigelegt.

Nur bei Veranstaltungen, bei denen Personenbeförderung auf Anhängern erfolgt:

- Von dem Hinweisblatt für Personenbeförderung auf Anhängern im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung habe ich Kenntnis erhalten. Die Vorschriften werden entsprechend eingehalten.
- Für alle Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen und auf denen eine Personenbeförderung auf Anhängern erfolgt, muss dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der sich ergibt, dass alle Risiken, die sich aus der Teilnahme am Umzug ergeben, einschließlich einer evtl. Personenbeförderung, abgedeckt sind. (Mustertext für die Erklärung liegt dem Antrag bei und wurde durch den Veranstalter zur Kenntnis genommen.)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlagen:

- Veranstaltererklärung
- Versicherungsschein Veranstaltungshaftpflicht
- Streckenplan
- Lageplan
- sonstiges

Veranstaltererklärung

**Veranstalter
ggf. vertreten durch**

Ort und Datum

An
Landkreis Stade
Straßenverkehrsamt
Postfach

21677 Stade

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

Bezeichnung und Datum der Veranstaltung

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des § 18 Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift und Stempel)

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicherungsgesellschaft

Ort und Datum

An (Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

Betreff (Bezeichnung der Veranstaltung): _____

am/vom: _____

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für den Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift und Stempel)

Hinweisblatt LK Stade

Personenbeförderung auf Anhängern im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

Aufgrund der Vorschriften der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481) in der z.Z. geltenden Fassung bestehen für die bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuge folgende Befreiungen:

Die Fahrzeuge gelten als von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Hiervon erfasst sind nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen.
2. Die Befreiung erstreckt sich nur auf die An- und Abfahrt zu der bzw. von der Veranstaltung sowie auf die Dauer der Veranstaltung.
3. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 StVZO genannter Nachweis ausgestellt sein; darüber hinaus muss für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt sein.

Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen bei der Veranstaltung, nicht jedoch auf der An- und Abfahrt, Personen auf Anhängern befördert werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, sowie sicheren Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.
2. Des Weiteren muss für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen und Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein.
3. Durch die angebrachten An- oder Aufbauten darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
4. Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten bezogen auf die Fahrbahn angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
5. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
6. Für jedes Fahrzeug ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungsschutz sich auf die Personenbeförderung auf Ladeflächen erstreckt.
7. Während der Veranstaltung darf nur Schritttempo gefahren werden.
8. Pro Zugfahrzeug darf jeweils nur ein Anhänger gezogen werden.
9. Die Kraftfahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis, mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke (0,0-Promillegrenze) stehen.

Hinweise:

1. **Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden** und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. **Wesentliche** Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.
2. Die gemäß §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen, wobei die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu belegen wäre.
3. **Die in Ziffern 1 und 2 genannten Begutachtungen müssen auf der Grundlage des Merkblattes des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (VKBl. S. 406 ff.) erfolgen.**

Mustertext für die Versicherungsbestätigung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen Ihnen, dass abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme an einem Festumzug am _____ zu einem anderen als in Ihrem Antrag angegebenen Zweck genutzt wird bzw. für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für o.g. Zeitraum gültig ist.

Die Versicherung umfasst gemäß § 10 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) auch Schäden, die durch einen mitgeführten Anhänger/Auflieger verursacht werden, der mit dem Fahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

Das gilt auch für Schäden, die bei einer genehmigten Personenbeförderung die Insassen des Anhängers/Aufliegers erleiden, sofern die gemachten Auflagen erfüllt werden. Diese Schäden sind allerdings nur bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen gedeckt.